



Amtsblatt

der Gemeinde Südeichsfeld

bestehend aus den Ortschaften Diedorf, Faulungen, Heyerode, Hildebrandshausen, Katharinenberg, Lengenfeld unterm Stein, Schierschwende und Wendehausen



Diedorf



Faulungen



Heyerode



Hildebrandshausen



Katharinenberg



Lengenfeld u. Stein



Schierschwende



Wendehausen

Nr. 7/2015

Samstag, den 27. Juni 2015

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Gemeinderates aus der 6. Sitzung vom 20.05.2015

Beschluss-Nr.: 35-07/2015

Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Gemeinderates vom 26.03.2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt, das Protokoll der 5. Sitzung des Gemeinderates vom 26.03.2015 zu genehmigen.

Beschluss-Nr.: 36-07/2015

5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südeichsfeld in der Fassung der Neubekanntmachung vom 09.09.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt, die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südeichsfeld in der vorliegenden Form anzunehmen.

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südeichsfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld in der Sitzung am 20.05.2015 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.12.2011 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 09.09.2014 beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Südeichsfeldbote“, dem Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. des Monats, der dem Tag der Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld, den 09.06.2015

gez. Andreas Henning
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungshinweise:

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südeichsfeld wurde durch Beschluss des Gemeinderats in seiner öffentlichen Sitzung am 20.05.2015 beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde sodann der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Kommunalaufsicht, angezeigt und zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilte mit Schreiben vom 28.05.2015 die Eingangsbestätigung und die Zulassung der vorzeitigen Bekanntmachung der Satzung gem. § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO.

Am 09.06.2015 erfolgte daraufhin durch den Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld die rechtswirksame Ausfertigung der Satzung. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld Nr. 7/2015 am 27.06.2015 erfolgt nunmehr die öffentliche Bekanntmachung der Satzung. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sonstige Hinweise gem. § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von gesetzlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zum Zustandekommen der Satzung ist mit Ausnahme der Regelungen zur Ausfertigung und Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Südeichsfeld bei der Gemeinde Südeichsfeld:

- Dienststelle 99976 Lengenfeld unterm Stein, Unterm Kircheng 1,
- Dienststelle 99988 Diedorf, Brückenstraße 3, oder
- Dienststelle 99988 Heyerode, Hauptstraße 22,

schriftlich geltend gemacht wurde. Die Geltendmachung soll den Sachverhalt der Verletzung bezeichnen. Wurde die Verletzung innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht, so kann sie auch nach Ablauf dieser Frist noch von jedermann geltend gemacht werden.

gez. Andreas Henning
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr.: 37-07/2015

Grundsatzbeschluss zur Erstellung einer Straßenausbaubeitragssatzung für die Gemeinde Südeichsfeld - Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld fasst folgenden Grundsatzbeschluss:

1. Für die gesamte Gemeinde Südeichsfeld soll eine einheitliche Straßenausbaubeitragssatzung in Form der wiederkehrenden Beitragserhebung erstellt werden.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Entwurf - entsprechend der gesetzlichen Vorgaben - zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Ortschaftsräte sind vorher zu hören.

Begründung:

In der Gemeinde Südeichsfeld existieren verschiedene Straßenausbaubeitragssatzungen.

Auch die Art und Weise der Erhebung erfolgte in den ehemaligen Gemeinden sehr unterschiedlich.

Teilweise wurde gegen erlassene Beitragsbescheide eine Vielzahl von Widersprüchen erhoben, welche bis dato noch nicht abschließend beschieden sind.

Es ist nicht auszuschließen, dass die bestehenden Satzungen der Ortschaften einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten oder im Zuge der Prüfung der Widerspruchsverfahren geändert oder aufgehoben werden müssten.

Gleichwohl fordert der Gesetzgeber und auch die Rechtsaufsicht zum wiederholten Male die Gemeinde Südeichsfeld auf, eine Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen. Gleichzeitig kündigt die Rechtsaufsicht den Erlass der Satzung im Wege der Ersatzvornahme an, sollte die Gemeinde der Aufforderung nicht Folge leisten.

Nach dem Zusammenschluss zur Gemeinde Südeichsfeld muss nunmehr eine Regulierung und Angleichung für alle Ortschaften erfolgen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, einmalige Beiträge zu erheben oder auch über die sogenannten wiederkehrenden Beiträge die Erhebung für öffentliche Verkehrsanlagen zu realisieren. Wegen der unterschiedlichen Satzungen und dem Ziel, eine annähernde Gleichbehandlung aller Ortschaften zu erreichen, schlägt die Verwaltung vor, eine Straßenausbaubeitragssatzung mit der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen zu beschließen. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht könnten bei dem Erlass einer wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung die bisher gezahlten Beiträge zukünftig verrechnet werden und so eine annähernde Beitragsgerechtigkeit erzielt werden.

Auch erscheint die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen der Ansatz zu sein, der eine soziale Verträglichkeit der Beitragszahlung für den Bürger ermöglicht.

Die Verwaltung schlägt daher den Erlass einer Beitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen vor.

Beschluss-Nr.: 38-07/2015

Abwägungsbeschluss B-Plan „Wiesengrund Diedorf“

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt abschließend über die im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie nach § 4a Abs. 3 und im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 4a Abs. 3 eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der beiliegenden Abwägungsübersicht vom 20.05.2015.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei Vorlage des Plans zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

Beschluss-Nr.: 39-07/2015

Satzungsbeschluss B-Plan „Wiesengrund Diedorf“

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt den Bebauungsplan „Wiesengrund Diedorf“, Stand 06.03.2015, bestehend aus der Planzeichnung (Teil 1) und dem Textteil (Teil 2) als Satzung.
2. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der Grünordnungsplan werden gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan „Wiesengrund Diedorf“ bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises zur Genehmigung einzureichen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erteilung der Genehmigung alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt wird.

Beschluss-Nr.: 40-07/2015

Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan „Wiesengrund Diedorf“ der GMV Verwaltung GmbH & Co. KG

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt, den Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan „Wiesengrund Diedorf“ der GMV Verwaltung GmbH & Co. KG in der vorliegenden Form anzunehmen.

Hinweise zur Beantragung einer Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre

Das Thüringer Meldegesetz erlaubt den Meldebehörden Daten über die gemeldeten Einwohnern zu übermitteln an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige.
Familienangehörige sind Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder (§ 29 Abs. 1 und 2 ThürMeldeG).
2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung (§ 32 Abs. 1 ThürMeldeG),
3. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (§ 32 Abs. 2 ThürMeldeG)

4. Melderegisterauskünfte über das Internet (§ 31 Abs. 3 Satz 3 ThürMeldeG)
5. Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern in form von gedruckten Nachschlagewerken (§ 32 Abs. 3 ThürMeldeG)

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 ThürMeldeG haben Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 ThürMeldeG sind Altersjubilare Einwohner, die den 65. oder einen späteren Geburtstag begehen (und) Ehejubilare sind Einwohner, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Es besteht nach § 32 Abs. 4 ThürMeldeG für alle Einwohner ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Wahlwerbung und Ehrung von Jubilaren an die unter Punkt 2, 3 und 5 genannten Institutionen.

Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 ThürMeldeG können die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilen. Dieser Auskunftserteilung kann nach § 31 Abs. 3 Satz 3 widersprochen werden.

Die Widersprüche sind ohne Angaben von Gründen schriftlich bei der

Gemeinde Südeichsfeld
Pass- und Meldewesen
Dienststelle Lengelfeld

unterm Stein

Unterm Kirchberg 1

99976 Lengelfeld unterm Stein

oder

Dienststelle Heyerode

Hauptstraße 22

99988 Heyerode

einzulegen. Sie können hierfür beigefügtes Formular (hinterlegt auf der Internetseite der Gemeinde Südeichsfeld) verwenden. Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt der VG Hildebrandshausen/Lengelfeld unterm Stein, der Gemeinde Heyerode oder der Gemeinde Katharinenberg geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Haben Sie noch Fragen zur Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre, wir beantworten sie gern.

Die Mitarbeiter des Einwohnermeldeamtes

Redaktionsschluss

Der nächste Erscheinungstermin des „Südeichsfeldboten“ unserer Gemeinde ist der
25.07.2015

Abgabetermin von Beiträgen bis zum
10.07.2015

an folgende E-Mail Adresse:
k.montag@lg-suedeichsfeld.de

Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns ganz herzlich.

Wenn Sie mal keinen Südeichsfeldboten erhalten haben ...

... melden Sie sich bitte - wenn möglich unverzüglich - bei Ihrer Gemeindeverwaltung
(Tel. 036024 8022 223 - Frau Montag)!

Nur so können wir Ihnen eine Nachlieferung zusichern.
Ihre Gemeinde Südeichsfeld

**Einrichtung
Einer Auskunftssperre bzw. Übermittlungssperre**
gem. dem Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG)

Tagesstempel

Familienname(n) / akad. Grade, Vorname(n)	Geburtsname	Geburtsdatum
---	-------------	--------------

Anschrift

A) Auskunftssperre- / Übermittlungssperren ohne erforderliche Begründung:

1	<input type="checkbox"/> An Adressbuchverlage dürfen mein Name und meine Anschrift nicht weitergegeben werden (§ 32 Abs. 3 und 4 ThürMeldeG).			
2	<input type="checkbox"/> Der Erteilung einer Melderegisterauskunft über mich zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (z.B. 65. oder späterer Geburtstag; goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum) an Mitglieder von Parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien widerspreche ich (§ 32 Abs. 2 und 4 ThürMeldeG).			
3	<input type="checkbox"/> Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehöre, beantrage ich gemäß § 29 Abs. 2 ThürMeldeG, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaften meines Ehegatten übermittelt werden. Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">Familienname</td> <td style="text-align: center;">Vorname(n)</td> <td style="text-align: center;">Geburtstag</td> </tr> </table>	Familienname	Vorname(n)	Geburtstag
Familienname	Vorname(n)	Geburtstag		
4	<input type="checkbox"/> Hiermit widerspreche ich die Weitergabe meiner Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (§ 32 Abs. 1 und 4 ThürMeldeG).			
5	<input type="checkbox"/> Der einfachen Melderegisterauskunft in Form der Auskunftserteilung mittels automatisierten Abrufs über das Internet widerspreche ich (§ 31 Abs. 3 ThürMeldeG).			
6	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz. Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.			
7	<input type="checkbox"/> Ich beantrage eine Auskunftssperre nach § 6 MRRG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, z. B. Auskunftssuchen offensichtlich für Direktwerbung)			

B) Antrag auf Auskunftssperren mit Begründung:

8	<input type="checkbox"/> Ich beantrage eine Auskunftssperre für Melderegisterauskunft nach § 31 Abs. 7 ThürMeldeG: Es liegen folgende Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass mir oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen können: Hinweis: Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Sie kann auf Antrag verlängert werden.
----------	--

Amtliche Vermerke entgegengenommen: Südeichsfeld, (Stempel, Unterschrift)	(Unterschrift d. Erklärenden) Datum (Unterschrift d. Ehegatten – f. Antrag Nr. 2) Eine Ausfertigung dieses Antrages habe ich erhalten.
---	--

Veranstaltungskalender 2015

(Stand: 15.06.2015)

Termin	Veranstalter	Veranstaltung	Ortschaft	Veranstaltungsort
Juli				
04.07.2015	Sportverein	Midnight-Kick für Erwachsene	Faulungen	Sportplatz
05.07.2015	Sportverein	Bolzplatzturnier für Jugendliche	Faulungen	Sportplatz
04.07.2015	Feuerwehr	Vereinswandertag	Diedorf	
04. - 06.07.2015	Schützenverein	Schützenfest	Wendehausen	Schützenhaus
10. - 13.07.2015	Kirmesverein	Kirmes	Faulungen	Wadersloher Platz
12.07.2015	Schwimmbadfest	Schwimmbad	Lengenfeld unterm Stein	Schwimmbad
17. - 20.07.2015	Kirmesverein	Kirmes	Katharinenberg	Festzelt
25.07.2015	Kanonenbahnverein	Musik am Tunnel	Lengenfeld unterm Stein	Entenbergtunnel
August				
07. - 10.08.2015	Scharfschützenverein	Schützen- u. Patronatsfest	Heyerode	Heyeröder Hafen
29.08.2015	Kanonenbahnverein	Draisinenmeisterschaft	Lengenfeld unterm Stein	Bahnhof
29. - 30.08.2015	Heuberg-Musikanten	95 Jahre Blasmusik	Wendehausen	Festplatz/Festhalle
September				
05.09.2015	Basarteam Heyerode	Herbstbasar	Heyerode	Heyeröder Hafen
06.09.2015	Sportverein	Dorfmeisterschaft Fußball u. Volleyball	Wendehausen	Sportplatz
06.09.2015	Pfarrgemeinde	Pfarrgemeindefest	Lengenfeld unterm Stein	Pfarrheim
11. - 13.09.2015	Heimatverein	Musfest	Faulungen	Wadersloher Platz
25. - 28.09.2015	Platzmeister	Kirmes	Diedorf	Südeichsfeldhalle
Oktober				
02. - 07.10.2015	Platzmeister	Kirmes	Wendehausen	Anger, Festplatz, Festhalle
09. - 12.10.2015	Kirmesverein	Große Kirmes	Hildebrandshausen	Dorfgemeinschafts- haus
09. - 13.10.2015	Heyeröder Kirmesgesellschaft	Große Kirmes	Heyerode	Heyeröder Hafen
23. - 27.10.2015	Kirmesverein	Große Kirmes	Lengenfeld unterm Stein	Anger, Festplatz
24.10.2015	Karnevalverein	Country und Westerntreffen	Heyerode	Heyeröder Hafen
31.10.2015	Kanonenbahnverein	Draisinenabtrieb	Lengenfeld unterm Stein	Bahnhof
November				
01.11.2015	Jagdverein	Hubertusmesse	Lengenfeld unterm Stein	Kirche
14.11.2015	Ortschaftsrat und Vereine	Schlachteessen	Wendehausen	Festhalle
14.11.2015	Basarteam Heyerode	Spielzeugbasar	Heyerode	Heyeröder Hafen
14. - 15.11.2015	Kirmesverein	Kleine Kirmes	Faulungen	Dorfgemeinschafts- haus
21.11.2015	Feuerwehr	Kameradschaftsabend	Diedorf	Südeichsfeldhalle
27.11.2015	Karnevalverein	Kabarett	Lengenfeld unterm Stein	Dorfgemeinschafts- haus
29.11.2015	Kirmesverein / Gemeinde	Weihnachtsmarkt	Lengenfeld unterm Stein	Gemeindezentrum / Anger
Dezember				
04. - 06.12.2015	Heyeröder Weihnachtsmarkt e.V.	Weihnachtsmarkt	Heyerode	Heyeröder Hafen
05.12.2015	Estanas Partyband	Disco	Diedorf	Südeichsfeldhalle
13.12.2015	Pfarrgemeinde	Adventskonzert	Wendehausen	Kirche St. Bonifatius
13.12.2015	Vereine	Einladung zum 3. Advent (Weihnachtsmarkt)	Faulungen	Am Dorfgemein- schaftshaus
13.12.2015	Chor St. Cyriakus	Adventskonzert	Heyerode	Kirche u. Gemeindezentrum
19.12.2015	Sportverein			
20.12.2015	Hainich Heyerode Sportverein	Weihnachtsball	Heyerode	Heyeröder Hafen
20.12.2015	Hainich Heyerode Gesangverein	Weihnachtsfeier Junioren	Heyerode	Heyeröder Hafen
26.12.2015	Heyeröder Kirmesgesellschaft	Weihnachtsmarkt und Konzert	Diedorf	Anger/Kirche
		Weihnachtstanz	Heyerode	Heyeröder Hafen



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld

Herausgeber: Gemeinde Südeichsfeld

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Bürgermeister Andreas Henning

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (12 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an
alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke
zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.